

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den katholischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden und gemeinnützigen Trägergesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier  
(Dienstordnung für Kindertageseinrichtungen)**

Die Ordnung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den katholischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden und gemeinnützigen Trägergesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier (Dienstordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 15. April 2013 (KA 2013 Nr. 89) wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Dienstordnung für Kindertageseinrichtungen**

**§ 14 der Dienstordnung für Kindertageseinrichtungen erhält folgende Fassung:**

**„§ 14 Aufgaben der Hausmeisterin oder des Hausmeisters und der Anlagenpflegerin oder des Anlagenpflegers**

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister übernimmt die Aufgaben, die von der Leitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Lärmschutz) angeordnet werden. Dazu gehören insbesondere:
1. Erledigung von haustechnischen Arbeiten (je nach Ausbildung) innerhalb und außerhalb des Gebäudes (z.B. Wechseln von Glühbirnen, Überprüfen der Sicherungen);
  2. Durchführung von Montagearbeiten (z.B. Aufbau von Mobiliar);
  3. Reinigen von verstopften Abflüssen;
  4. Ausführen von Reparaturen im Metall- und Holzbereich im Innen- und Außenbereich;
  5. Ablesen der Zähler (Wasser, Strom, Gas, etc.), ggf. Heizölstand messen;
  6. Durchführung von Streich-, Maler- oder Verlegearbeiten;
  7. Besorgung von evtl. erforderlichen Materialien;
  8. Reinigung und Pflege der Außenanlage (kehren, Blumen wässern, Rasen mähen, Hecken schneiden etc.);
  9. Winterdienst wahrnehmen;
  10. sachgerechte Bedienung und Reinigung der Geräte;
  11. umweltgerechte Entsorgung von Abfall und Transport der Abfallgefäße zum Straßenrand bzw. zur Abholstelle;
  12. Sichtkontrolle auf mögliche Schäden am Gebäude und in der Außenanlage.
- (2) Der Anlagenpflegerin oder dem Anlagenpfleger können von der Leitung folgende spezifische Teilbereiche des Aufgabenkataloges nach Absatz 1 übertragen werden:

1. Reinigung und Pflege der Außenanlage (kehren, Blumen wässern, Rasen mähen, Hecken schneiden sowie vergleichbare Tätigkeiten im Außenbereich);
2. Winterdienst wahrnehmen;
3. sachgerechte Bedienung und Reinigung der Geräte für die Reinigung und Pflege der Außenanlage;
4. umweltgerechte Entsorgung von Abfall, der bei der Reinigung und Pflege der Außenanlage anfällt;
5. Transport der Abfallgefäße zum Straßenrand bzw. zur Abholstelle.

## **II. Inkrafttreten**

Die Regelungen in Abschnitt I treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.